

**Freigabe weiterer 20 Prozent Baumwollwaren für den Kleinverkauf.**

Der Kriegsvorband der Baumwollindustrie macht aufmerksam, daß für die am 2. d. verlautbarte Bewilligung des Handelsministeriums, in den Monaten November, Dezember, Januar weitere 20 Prozent der gesperrten Vorräte an Baumwollwaren im Kleinverkauf an direkte Verbraucher ausgegeben werden dürfen, die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. August 1916, § 5, ebenso Anwendung finden wie für die zuerst bewilligten 10 Prozent. Es dürfen somit an den einzelnen unmittelbaren Verbraucher nicht mehr als höchstens zwanzig Meter, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke auf einmal abgegeben werden. Die Verkaufspreise für die jetzt freigegebene Menge dürfen die vor dem 31. August 1916 im Kleinverkauf erzielten Preise nicht übersteigen. Ueber alle Verkäufe auf Grund der neuen Bewilligung ist eine Aufschreibung zu führen, in die den Kontrolloren des Handelsministeriums jederzeit Einblick gewährt werden muß. Es wird neuerdings betont, daß sich die vorangeführte Verfügung des Handelsministeriums nicht auf solche Waren bezieht, die unter eine Anbotzwangsverfügung des Handelsministeriums fallen; für derartige Waren werden vom Handelsministerium jeweils besondere Bestimmungen über etwaige Bewilligungen zum Kleinverkauf getroffen.